



HESSISCHER LANDTAG

08. 10. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Decker, Schmitt, Kahl, Quanz, Weiss und Warnecke
(SPD) vom 04.09.2012

betreffend Besteuerung von Lebensmittelspenden

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller:

In der Presse wurde in jüngster Zeit berichtet, dass Lebensmittel erzeugende Unternehmen Umsatzsteuer auf an Tafeln gespendete Lebensmittel zu entrichten hätten. Tatsächlich muss, wer an eine Tafel spendet dafür Umsatzsteuer bezahlen. Das Bundesfinanzministerium hatte laut Presseberichten angekündigt, diese als sehr ungerecht empfundene Regelung zu entschärfen, schon alleine deshalb, weil die Tafeln auf Spenden angewiesen sind.

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

In vielen Publikationen wurde die unentgeltliche Abgabe von Lebensmitteln - insbesondere von Brötchen und Backwaren - durch Unternehmer an Tafeln für bedürftige Menschen und die daraus resultierenden umsatzsteuerrechtlichen Folgen aufgegriffen.

In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass in bestimmten Fallkonstellationen für diese "Lebensmittelspenden" Umsatzsteuer anfällt. Das Bundesfinanzministerium hatte bereits Anfang September 2012 verlautbaren lassen, dass das Problem bekannt sei und gemeinsam mit den Landesfinanzministerien an Lösungen gearbeitet werde.

Umsatzsteuerrechtlicher Hintergrund

Grundlage einer etwaigen Umsatzsteuerbelastung ist bei diesen "Lebensmittelspenden" der Tatbestand einer unentgeltlichen Wertabgabe. Diese unentgeltliche Wertabgabe erfolgt entweder aus rein privater Veranlassung, wie die klassische Entnahme für den eigenen Lebensbedarf (§ 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz - UStG), oder aus unternehmerischen Gründen, um insbesondere das Unternehmen des Spenders werbewirksam in der Öffentlichkeit zu präsentieren (§ 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG). Voraussetzung ist nach § 3 Abs. 1b S. 2 UStG, dass der Unternehmer zuvor aus dem Einkauf oder der Herstellung dieser Gegenstände einen Vorsteuerabzug vornehmen konnte.

Mit dieser Regelung soll eine Umsatzsteuer des Letztverbrauchs auch dann sichergestellt werden, wenn die Gegenstände z.B. im Rahmen einer Werbeaktion, einer Verlosung oder eines Preisausschreibens zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege abgegeben werden. Eine unentgeltliche Weitergabe aus privater Motivation unterliegt als klassische "private" Gegenstandsentnahme ebenfalls der Umsatzsteuer.

Bemessungsgrundlage sind in beiden Fällen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG der Einkaufspreis oder bei eigener Herstellung die Selbstkosten jeweils im Zeitpunkt der unentgeltlichen Wertabgabe. Dadurch sind etwaige Preisänderungen zwischen Einkauf und Weitergabe ebenso wie Veränderungen in der Verkaufsfähigkeit zu berücksichtigen.

Es stellt sich daher z.B. gerade für Backwaren wegen einer ansonsten notwendigen Vernichtung die Frage, ob diesen überhaupt noch ein Wert zukommt,

und es damit zu einer Umsatzsteuerbelastung aus der Weitergabe an die Tafeln kommen kann.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass jede Weitergabe bzw. Entnahme von unternehmerischen Gegenständen aus privater Motivation oder zur Imagepflege nur dann mit Umsatzsteuer belastet werden soll, wenn der Unternehmer zuvor vom Finanzamt die Umsatzsteuer (Vorsteuer) aus dem Kauf dieser Gegenstände (bzw. aus den Produktionskosten bei den Selbstkosten) bereits erhalten hat. Das Instrument der unentgeltlichen Wertabgabe ist daher grundsätzlich notwendiges Korrektiv und dient der Sicherung des Umsatzsteueraufkommens und der Versteuerung jedes privaten Letztverbrauchs.

Bezogen auf die Weitergabe von Lebensmittelspenden an die Tafeln zeigt sich aber, dass ohne geeignete Billigkeitsmaßnahmen die dargestellte Rechtslage auch nach der Intention des Gesetzgebers hier nicht zu gewünschten Ergebnissen führt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Fälle von Nachbesteuerung in Hessen sind der Landesregierung bekannt?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen darüber vor, wie viele Fälle es hierzu in Hessen gibt. Nach Aktenlage in den hessischen Finanzämtern sind bisher weniger als ein Dutzend Fälle überhaupt bekannt geworden. Zum Teil wurde von den betroffenen Unternehmen bereits die unentgeltliche Wertabgabe aus der Weitergabe der Lebensmittel an die Tafeln der Umsatzsteuer unterworfen.

Frage 2. Um welche Beträge ging oder geht es dabei in der Regel?

Die jährliche Wertabgabe in diesen bekannt gewordenen Fällen umfasst eine Bandbreite von knapp über 1.000 € bei kleineren Bäckereien und bis zu 55.000 € bei einem Großunternehmen.

Frage 3. Wie ist der Stand der Überlegungen, Lebensmittel spendenden Unternehmen von der Umsatzsteuer zu befreien bzw. in anderer Weise die Situation "zu entschärfen"?

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben mit hessischer Unterstützung in der September-Sitzung der Umsatzsteuer-Referatsleiter entschieden, dass es aus Billigkeitsgründen nicht beanstandet wird, wenn bei der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware, die aus mildtätigen Gründen erfolgt, von einer Umsatzbesteuerung abgesehen wird. Voraussetzung ist, dass hierfür eine Zuwendungsbestätigung für Spendenzwecke nicht ausgestellt wird.

Die Regelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden und soll in geeigneter Form den betroffenen Verbänden und dem Bundesverband Deutscher Tafeln mitgeteilt und kommuniziert werden.

Die hessischen Finanzämter werden durch entsprechende Verwaltungsanweisungen unterrichtet.

Frage 4. Falls es noch keine nennenswerten Ergebnisse im Bundesfinanzministerium geben sollte, die Regelung zu entschärfen: Wird sich die Landesregierung für eine Entschärfung einsetzen?

Frage 5. Wird sich die Landesregierung bis zur Lösung des Problems für eine Übergangsregelung gegenüber der Bundesregierung einsetzen? Falls nein, weshalb nicht?

Nach Einschätzung der hessischen Landesregierung ist mit der dargestellten bundesweit gültigen Regelung (siehe Antwort zu Frage 3.) die von allen Seiten geforderte Entschärfung eingetreten.

Frage 6. Wie evident wäre die Gefährdung der hessischen Tafeln, sollte die bestehende Regelung unverändert beibehalten werden?

Durch die gefundene Billigkeitsregelung kann es zu einer Gefährdung der wertvollen Arbeit der hessischen Tafeln bereits dem Grunde nach nicht kommen.

Wiesbaden, 27. September 2012

Dr. Thomas Schäfer